



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 29. Oktober 2026	Nr. 71
------	---------------------------------	--------

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung und Verleihung des Hessischen Verdienstordens*

Vom 27. Oktober 2026

I.

Der Erlass über die Stiftung und Verleihung des Hessischen Verdienstordens vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. S. 911), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 743), wird wie folgt geändert:

Die Art. 2 bis 5 und die Anlage werden durch die folgenden Art. 2 bis 6 und die folgende Anlage ersetzt:

„Artikel 2

(1) Der Verdienstorden wird in den Stufen als

1. Hessischer Verdienstorden am Bande,
2. Hessischer Verdienstorden oder
3. Sonderstufe „Ehrenlöwe“

verliehen.

Artikel 3

(1) Der Hessische Verdienstorden in seinen verschiedenen Stufen wird für Verdienste verliehen, die über das übliche Maß ehrenamtlicher oder beruflicher Pflichterfüllung deutlich hinausgehen und beispielgebenden Charakter besitzen.

(2) Der Ehrenlöwe des Hessischen Verdienstordens stellt hierbei eine Sonderstufe des Hessischen Verdienstordens dar. Die Sonderstufe des Ehrenlöwen würdigt insbesondere ein kontinuierliches Lebenswerk oder jahrzehntelanges Engagement mit nachhaltiger Wirkung für das Land Hessen und seine Bürgerinnen und Bürger.

(3) Eine Auszeichnung mit einer Stufe des Hessischen Verdienstordens erfolgt nicht aufgrund des Ablaufs einer langjährigen Tätigkeit oder der Dauer der Zugehörigkeit zu einem Amt, einer Funktion oder Organisation. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Maßgeblich sind ausschließlich die Qualität, Nachhaltigkeit und besondere Bedeutung der erbrachten Verdienste im Sinne dieses Erlasses.

(4) Wegen des hohen Rangs des Hessischen Verdienstordens ist die Zahl der Ausgezeichneten und jährlichen Verleihungen begrenzt. Die Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber soll bei dem Hessischen Verdienstorden am Bande nicht höher als 2 000, bei dem

* Ändert FFN 17-25

Hessischen Verdienstorden nicht höher als 800 und bei der Sonderstufe des „Ehrenlöwen“ nicht höher als 400 sein.

(5) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Trägerin oder Träger des Verdienstordens. Dies gilt nicht für den am Tage des Inkrafttretens des Erlasses vom 22. Juli 2002 (GVBl. I S. 571) im Amt befindlichen Ministerpräsidenten.

Artikel 4

(1) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande hat die Form eines im Durchmesser 45 mm großen Kreuzes, ist einseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund wieder. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Die Mittelscheibe ist von einer achtstrahligen sternförmigen Verzierung in Gold umgeben.

(2) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande wird an einem blauen Band an der linken oberen Brustseite getragen.

(3) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens hat die Form eines im Durchmesser 55 mm großen Kreuzes, ist beidseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund wieder. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Die Mittelscheibe ist von einer achtstrahligen sternförmigen Verzierung in Gold umgeben.

(4) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens wird an einem blauen Band um den Hals getragen.

(5) Der „Ehrenlöwe“ ist aus Höchster Porzellan gefertigt und trägt eine Abbildung des Ordenszeichens als Relief in einem Rundschild. Die Figur ist 25 cm hoch.

(6) Bei erneuter Auszeichnung mit dem Hessischen Verdienstorden wird das früher verliehene Ordenszeichen nicht abgelegt.

(7) Anstelle des Ordenszeichens kann eine Miniatur getragen werden. Sie zeigt das verkleinerte Ordenszeichen. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens ist im Durchmesser 15 mm groß. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens am Bande ist im Durchmesser 11,5 mm groß. Der Inhaber der Sonderstufe „Ehrenlöwe“ ist berechtigt, eine Miniatur des Hessischen Verdienstordens zu tragen.

(8) Die Gestaltung der Ordenszeichen, der Bänder, der Miniaturen sowie des Ehrenlöwen wird auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt.

Artikel 5

(1) Der Verdienstorden wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung stelle ich eine Urkunde aus.

(3) Das Ordenszeichen, die Miniatur, die Urkunde sowie der Ehrenlöwe gehen in das Eigentum der Ordensträgerin oder des Ordensträgers über.

Artikel 6

Erweist sich die beliehene Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Ordens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr der Verleihungsberechtigte die Auszeichnung durch Widerruf oder Rücknahme entziehen und die Einziehung des Ordens, der dazugehörigen Miniatur, des „Ehrenlöwens“, der Verleihungsurkunde anordnen.

Anlage

Hessischer Verdienstorden am Bande



Hessischer Verdienstorden



Sonderstufe „Ehrenlöwe“



II.

Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Hessische Staatskanzlei

